

30.04.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - Azu **Punkt** der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997

Zweite Verordnung zur Änderung tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften**A****1. Der Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 2a - neu - (§ 13 Abs. 1 Satz 4 TÄHAV)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

In § 13 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 554) wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern "gestagener Wirkung" die Wörter "oder von beta-Agonisten mit anaboler Wirkung" eingefügt.'

Als Folge sind in der Präambel die Wörter "der §§ 6 und 83 Abs. 1" durch die Wörter "der §§ 6, 56a Abs. 3 Nr. 1 und § 83 Abs. 1" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 02. MAI 1997

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die zur Beratung vorliegende Verordnung beinhaltet das Anwendungsverbot von beta-Agonisten bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, sowie die dazu vorgesehenen Ausnahmen im Rahmen beschränkter therapeutischer Anwendungsgebiete.

Die Änderung dient der Umsetzung der Nachweispflicht der Anwendung von beta-Agonisten mit anaboler Wirkung hinsichtlich der beschränkten Anwendung durch den Tierarzt gemäß Artikel 4 Nr. 2 Satz 3 der Richtlinie 96/22/EG.

Die Festlegung von gesonderten Nachweispflichten für die Anwendung von beta-Agonisten besitzt eine besondere Bedeutung für die Kontrolle des Verkehrs mit diesen Stoffen und für den Schutz vor mißbräuchlicher Anwendung.

Deshalb sind diese Nachweispflichten im Rahmen der vorgeschriebenen Umsetzung in nationales Recht bis zum 1. Juli 1997 in jedem Fall zu berücksichtigen.

B

2. Der federführende Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*